

Entwurf/erstellt von:

06. August 2019

Az.:

Ref.Leit.:

Raum:

Tel.:

EV: Dr. Dirk Schlotböller

Raum: 176

Tel.: 61772535

eMail: dirk.schlotboeller@ mwide.nrw.de

Fax:

Haus:

Kopf: MWIDE

Fachliche Stellungnahme

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik**

### **Beteiligung nach § 47 GGO**

#### Fachliches Votum:

Dem Gesetzentwurf stimmen wir grundsätzlich zu. Insbesondere unterstützen wir die Umstellungen auf moderne Preiserhebungsmethoden, die eine langfristige Entlastungen der Befragten bringen, auch wenn dies kurzfristig einen Umstellungsaufwand bedeutet.

Inwieweit die Änderungen zu einem höheren oder niedrigeren Aufwand bei den Statistischen Landesämtern führen, lässt sich aus unserer Sicht derzeit nicht abschätzen. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Landesämter.

Zu hinterfragen ist aus unserer Sicht die Abfrage des Beziehungsstatus privater Vertragsparteien (s. Anmerkungen im Einzelnen).

#### Anmerkungen im Einzelnen:

Zweifelhaft erscheint uns die Notwendigkeit, den persönlichen Beziehungsstatus zwischen zwei (privaten) Vertragsparteien zu erheben, insbesondere ob dies im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder steht. Vor dem Hintergrund des Prinzips der Datenminimierung hat das LStatG NRW in § 11 Absatz 5 klargestellt, dass Erhebungen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten dürfen, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

Auch die Begründung durch europäische Lieferpflichten begründet aus unserer Sicht nicht, den Beziehungsstatus zu erheben: Die Erhebung von Daten im Sinne des Gesetzes über die Preisstatistik erfolgt in erster Linie aus dem Erfordernis nach VO (EU 2016/792), einen harmonisierten Verbraucherpreisindex und einen Häuserpreisindex (HVPI) zu er-

stellen. Ziel des HVPI ist es, die Preisentwicklungen der privaten Konsumausgaben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlichen Regeln zu messen. Im nationalen Verbraucherpreisindex werden die Ausgaben für selbstgenutztes Wohneigentum durch unterstellte Mieten repräsentiert. Im HVPI fehlen diese Ausgaben. Mit der VO (EU) 93/2013 der Kommission vom 1.02.2013 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 2494/95 wurden in Artikel 3 die zu erfassenden Ausgabenkategorien festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 sollte der HVPI Preisänderungen für Waren und Dienstleistungen umfassen, die in den Bereich der Konsumausgaben der privaten Haushalte fallen. Dabei ist einer der wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang die tatsächliche monetäre Transaktion und die Konsumausgabe. Die Erhebung von Daten zu persönlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist hier u. E. genau so wenig vorgesehen wie eine Berechnung eventueller Preisminderungen, die sich aus persönlichen Beziehung zwischen den Vertragsparteien ergeben würde. Es wird allein auf die tatsächliche monetäre Transaktion abgestellt. Der Preisindex für selbstgenutztes Wohneigentum im europäischen Kontext (OOH) erfasst damit die Entwicklung sowohl der Anschaffungspreise des selbstgenutzten Wohnraums als auch die der Kaufnebenkosten sowie für die Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Besitz bzw. Unterhalt von selbst genutztem Wohneigentum. Dabei stützt sich der Index auf das Nettoerwerbskonzept, sodass nur selbstgenutzter Wohnraum in die Statistik einfließt, der dem Haushaltssektor neu zugeht (Bau neuer Wohnungen (inkl. größerer Renovierungen) durch Haushalte, Kauf neuer Wohnungen durch Haushalte, Kauf bestehender Wohnungen aus anderen Sektoren). Somit werden keine Transaktionen für selbst genutztes Wohneigentum zwischen privaten Haushalten vom OOH-Preisindex gem. VO (EU) Nr. 93/2013 der Kommission erfasst.